

Jahresbericht 2022  
**Flankierende Massnahmen und  
Bekämpfung Schwarzarbeit  
Kanton Luzern**

---

**WAS wira Luzern | Kantonale Industrie- und  
Gewerbeaufsicht (KIGA)**

Rolf Bossart, Präsident Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA)  
Martin Bucherer, lic.iur.HSG RA, Leiter WAS wira Luzern

Lea Marberger, MLaw, Leiterin Flankierende Massnahmen / Schwarzarbeit und Geschäftsstelle TKA

# Flankierende Massnahmen und Bekämpfung Schwarzarbeit Kanton Luzern

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>1 Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA)</b>	<b>3</b>
1.1 <b>Zusammensetzung</b>	<b>3</b>
1.2 <b>Aufgaben</b>	<b>3</b>
1.2.1 Definition des orts-, berufs- und branchenüblichen Lohnes	4
1.2.2 Definition des missbräuchlichen Lohns und der wiederholt missbräuchlichen Lohnunterbietung	4
1.2.3 Definition Fokusbranchen	4
<b>2 Personenfreizügigkeit und Flankierende Massnahmen</b>	<b>4</b>
2.1 <b>Meldeverfahren</b>	<b>4</b>
2.2 <b>Kennzahlen Meldeverfahren</b>	<b>5</b>
2.3 <b>Kennzahlen Kontrollen, Ergebnisse und Sanktionen</b>	<b>7</b>
2.3.1 Entsendungen in Branchen ohne ave GAV oder NAV mit Mindestlöhnen	8
2.3.2 Schweizer Arbeitgebende ohne ave GAV oder NAV mit Mindestlöhnen	9
2.3.3 Arbeitgebende mit NAV mit zwingendem Mindestlohn (NAV Hauswirtschaft)	10
2.3.4 Ausländische Selbständigerwerbende	10
2.4 <b>Zusammenarbeit mit den Paritätischen Kommissionen</b>	<b>11</b>
2.5 <b>Gerichtsfälle</b>	<b>11</b>
<b>3 Schwarzarbeitsbekämpfung</b>	<b>11</b>
3.1 <b>Kennzahlen Schwarzarbeitsmeldungen</b>	<b>12</b>
3.2 <b>Kennzahlen Kontrollen und vermutete Verstösse</b>	<b>13</b>
3.3 <b>Kennzahlen Koordinationstätigkeit, Verstösse und Sanktionen</b>	<b>14</b>
3.3.1 Koordination der Verstösse und Ergebnisse der Spezialbehörden	14
3.3.2 Verwaltungsmassnahmen und rechtskräftige Sanktionen	14
<b>4 Ausblick 2023</b>	<b>15</b>

**Abkürzungsverzeichnis**

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz); SR 142.20
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMB	Arbeitsmarktbeobachtung
ave GAV	Allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit); SR 822.41
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; SR 101
CH AG	Arbeitgebende mit Sitz in der Schweiz
ENT	Entsandte Arbeitnehmende
EntsG	Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz); SR 823.20
EntsV	Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; SR 823.201
EO	Erwerbsersatzordnung
FlaM	Flankierende Massnahmen
IV	Invalidenversicherung
KIGA	Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht
KKO	Kantonales Kontrollorgan
NAV	Normalarbeitsvertrag
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220
SA	Schwarzarbeit
SE	Selbständigerwerbende
SSE	Scheinselbständigkeit
STA	Stellenantritte bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz
TKA	Tripartite Kommission Arbeitsmarkt des Kantons Luzern
TPK Bund	Tripartite Kommission des Bundes
UV	Unfallversicherung
VOSA	Verordnung vom 6. September 2006 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Verordnung gegen die Schwarzarbeit); SR 822.411
WAS (wira)	Wirtschaft Arbeit Soziales (Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit)
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

## Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über den Vollzug der flankierenden Massnahmen (aus dem Entsendegesetz [EntsG] und Obligationenrecht [OR]) sowie über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) für das Gebiet des Kantons Luzern im Jahr 2022. Dies beinhaltet namentlich die Kontroll- und die Koordinationstätigkeit der Kantonalen Industrie- und Gewerbeaufsicht (KIGA) von WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, welche im Bereich der flankierenden Massnahmen im Auftrag der Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA) tätig ist.

Die Mehrheit der kontrollierten Unternehmen hat die Lohn- und Arbeitsbedingungen gut eingehalten. Die flankierenden Massnahmen tragen auch im Berichtsjahr ihren Teil dazu bei, die Arbeitsbedingungen und Löhne in der Schweiz zu schützen. Die regelmässig durchgeführten Kontrollen haben jedoch auch im vergangenen Jahr verschiedene Verstösse aufgedeckt, welche konsequent sanktioniert wurden. Darüber hinaus blieben die festgestellten Übertretungsraten und Lohnunterbietungen in der gleichen Grössenordnung wie im Vorjahr.

Es wurden, wie bereits im 2021, teilweise Anpassungen der kantonalen Praxis vorgenommen, was einen direkten Vergleich zum Vorjahr teilweise erschwert.

### Flankierende Massnahmen

Personen aus dem EU/EFTA-Raum können branchenunabhängig maximal 90 Tage ohne Bewilligung in der Schweiz arbeiten, müssen diesen Arbeitseinsatz jedoch im sogenannten Meldeverfahren unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen vorgängig anmelden und sich insbesondere an die Höhe der in der Schweiz geltenden Löhne halten. Die Anzahl Meldungen für Erwerbstätige hat im 2022 mit 24'523 Meldungen einen neuen Rekord erlangt, nachdem sich die Meldungen in den Jahren 2020 und 2021 pandemiebedingt stark reduziert haben (17'471 und 18'688).

Obwohl sich die Mehrheit der Unternehmen um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bemüht, hat die KIGA im Jahr 2022 insgesamt 45 Verstösse (Vorjahr 110) gegen die Meldepflicht registriert. Dabei wurden 27 Verwarnungen und 18 Sanktionen (Vorjahr 90 und 20) ausgesprochen.

In Branchen ohne ave GAV obliegt der TKA die Aufgabe, den Arbeitsmarkt zu beobachten resp. zu kontrollieren, die orts- und branchenüblichen Löhne festzulegen sowie missbräuchliche Unterbietungen dieser Löhne zu definieren. Diese Kontrollen werden im Kanton Luzern durch die KIGA ausgeführt. Insgesamt hat die KIGA 870 Betriebskontrollen durchgeführt (Vorjahr 1'061). Dabei wurden 473 ausländische Entsendebetriebe (Vorjahr 523), 220 Schweizer Arbeitgebende (Vorjahr 366) und 177 ausländische selbständige Erwerbstätige (Vorjahr 172) einer Prüfung unterzogen.

Bei Betrieben im Zuständigkeitsbereich der TKA lag der Lohn bei 50 ausländischen Arbeitgebenden (Vorjahr 44) sowie bei 65 Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz (Vorjahr 26) unterhalb des üblichen Bereichs. Die TKA leitete mit 22 Schweizer Betrieben (Vorjahr 3) und 46 Entsendeunternehmen (Vorjahr 9) eine Verständigung wegen zu tiefen bzw. missbräuchlichen Löhnen ein. Bei den Schweizer Betrieben konnten 5, bei den Entsendeunternehmen 26 erfolgreich abgeschlossen werden – die Lohnnachzahlung oder Vertragsanpassung wurde entsprechend belegt. 9 Verständigungsverfahren mit Schweizer Betrieben mussten als gescheitert deklariert werden. Die anderen Verfahren waren Ende 2022 noch nicht abgeschlossen.

Bezüglich Kontrollen von selbständigen Erwerbstätigen konnte in 51 Fällen der Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht erbracht werden (Vorjahr 32). Eine Scheinselbständigkeit konnte nicht nachgewiesen werden. Die KIGA hat wegen Verletzung der Dokumentationspflicht 10 (Vorjahr 9)

Verwaltungssanktionen ausgesprochen. Arbeitsunterbrüche wegen einer schwerwiegenden Verletzung wurden nicht angeordnet. Auch mussten 8 (Vorjahr 5) Dienstleistungssperren wegen Verweigerung der Auskunftspflicht ausgesprochen werden.

### **Arbeitsmarktbeobachtung**

In Betrieben der Fokusbranchen 2022 wurde die Kontrolldichte bei Unternehmen mit Sitz in der Schweiz erhöht. Insgesamt wurden 169 Betriebskontrollen durchgeführt: (20 Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe, 39 Landwirtschaftsbetriebe, 29 Recycling, 58 Detailhandel, 11 Arbeitgebende im Bereich der Hauswirtschaft, 12 Schreinergerber).

### **Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Die KIGA als Kantonales Kontrollorgan fungiert bezüglich Bekämpfung der Schwarzarbeit in einer Drehscheibenfunktion: Sie nimmt Meldungen möglicher Schwarzarbeitsverdachtsfälle entgegen, plant und führt anschliessend die entsprechenden Kontrollen durch. Anlässlich dieser Kontrollen werden Unterlagen eingefordert und den zuständigen Spezialbehörden (Amt für Migration, Ausgleichskasse, Quellensteuer etc.) zur Prüfung weitergeleitet. Diese prüfen dann in ihrem jeweiligen Rechtsgebiet, ob die Melde- und Bewilligungspflichten eingehalten wurden. Die Ergebnisse ihrer Abklärungen teilen sie anschliessend der KIGA mit. Die KIGA kann bei schwerwiegender oder wiederholter Missachtung dieser Pflichten Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und der Finanzhilfen aussprechen.

Im Jahr 2022 hat die KIGA 664 Schwarzarbeitsverdachtsmeldungen (Vorjahr 689) von anderen Behörden und Organisationen sowie aus der Bevölkerung erhalten. Es wurden 384 Schwarzarbeitskontrollen durchgeführt (Vorjahr 467). Dabei wurden insgesamt 701 Personen (Vorjahr 902) überprüft.

Der Anteil der Schwarzarbeitskontrollfälle, welche im Anschluss einer Kontrolle aufgrund eines Verdachtsmoments bezüglich Nichteinhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht an die zuständige Spezialbehörde weitergeleitet wurden, betrug 1102 (Vorjahr 974). Die Sanktionierung bei Verstössen gegen das BGSA obliegt nicht der KIGA sondern den jeweilig zuständigen Behörden. Diese sind verpflichtet, der KIGA ihre Entscheide und Urteile mitzuteilen. Insgesamt liegen im Berichtsjahr 245 Verstösse vor (Vorjahr 338), davon 93 im Ausländerrecht (Vorjahr 144), 130 im Sozialversicherungsrecht (Vorjahr 152) sowie 22 im Quellensteuerrecht (Vorjahr 42).

## 1 Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA)

Im Rahmen der Personenfreizügigkeit können Angehörige der EU/EFTA-Staaten ihren Arbeitsort innerhalb der Vertragsstaaten frei wählen. Zum Schutz der Erwerbstätigen vor missbräuchlichen Unterschreitungen der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden die sogenannten Flankierenden Massnahmen eingeführt. Das Entsendegesetz verpflichtet ausländische Entsendeunternehmen zur Einhaltung der schweizerischen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Die kantonalen tripartiten Kommissionen beobachten den Schweizer Arbeitsmarkt und können dazu in- und ausländische Betriebe kontrollieren. Stellen sie in einer Branche wiederholt missbräuchliche Unterbietungen der orts- und branchenüblichen Löhne fest, kann ein NAV oder bei bestehenden GAV eine erleichtert Allgemeinverbindlicherklärung (ave) des GAV beantragt werden. In Branchen mit ave GAV liegt die Kontrollzuständigkeit bei den paritätischen Kommissionen.

### 1.1 Zusammensetzung

Die Tripartite Kommission Arbeitsmarkt im Kanton Luzern besteht aus neun Mitgliedern. Diese werden vom Regierungsrat jeweils auf vier Jahre gewählt, bestehend aus Vertretenden der Arbeitgeberschaft, der Arbeitnehmerschaft sowie der kantonalen Behörden. Die Geschäftsstelle wird von der KIGA bei WAS wira Luzern geführt. Mitglieder der TKA sind:

Arbeitgeberschaft	Rolf Bossart (Präsident) Roland Dubach Mirjam Kaufmann-Borner
Arbeitnehmerschaft	Katja Blust (Januar bis Oktober) // Jelena Banadinovic (ab November) Giuseppe Reo Alain Ziegler
Behörden	Martin Bucherer Alexander Lieb Rebecca Lötscher

### 1.2 Aufgaben

Liegt in einer Branche kein gesetzlich bestimmter Mindestlohn (ave GAV oder NAV mit Mindestlohn) vor, so ist die TKA für die Definition des orts-, berufs- und branchenüblichen Lohnes sowie der Definition einer allfällig missbräuchlichen Lohnunterbietung zuständig. Bei einem üblichen Lohn handelt es sich nicht um einen einzelnen Lohnwert, sondern in der Regel um eine Lohnspanne, in welcher sich die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmenden einer Branche, eines Berufsfeldes und einer bestimmten Region befindet. Die TKA hat zudem die Aufgabe, zu beobachten, ob diese definierten orts-, berufs- und branchenübliche Löhne auch eingehalten werden. WAS wira KIGA führt im Auftrag der TKA diese Kontrollen durch. Kontrollsubjekte sind folgende Arbeitnehmende und ausländische Selbständigerwerbende:

- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen, in denen kein ave GAV besteht oder in denen ein NAV mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Artikel 360a OR besteht;
- Arbeitnehmende, die bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz angestellt sind in Branchen, in denen kein ave GAV besteht;
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen, in denen ein NAV mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Artikel 360a OR oder ein NAV gemäss 359 OR besteht;
- Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringende in Branchen ohne ave GAV, die sich als ausländische Selbständigerwerbende gemeldet haben.

### 1.2.1 Definition des orts-, berufs- und branchenüblichen Lohnes

Die TKA definierte bereits im Jahr 2016 die Festlegung der Orts- und Branchenüblichkeit im "Konzept Arbeitsmarktbeobachtung der TKA Luzern". Das wichtigste Instrument zur Feststellung der üblichen Löhne ist der [Nationaler Lohnrechner](#), das Lohnbuch Schweiz oder, falls vorhanden, jeweilige Branchenempfehlungen. Der Lohnrechner basiert auf Daten der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung und errechnet für individuelle Profile nebst dem Median zusätzlich eine Lohnspanne. Innerhalb dieser berechneten Spanne liegt der übliche Lohn. Zudem kann zur Berechnung das Lohnbuch Schweiz hinzugezogen werden.

### 1.2.2 Definition des missbräuchlichen Lohns und der wiederholt missbräuchlichen Lohnunterbietung

Als missbräuchlicher Lohn gilt, wenn die errechnete Lohndifferenz mehr als 10% der untersten Schwelle der errechneten Lohnspanne ausmacht und die Nachzahlung der Lohndifferenz mindestens CHF 300.00 pro Mitarbeitendem beträgt. Die TKA kann im Einzelfall einen anderen missbräuchlichen Lohn definieren. Wiederholt missbräuchlich ist die Lohnunterbietung dann, wenn diese von mehreren Unternehmen oder aber von einem einzigen Unternehmen mit marktbeherrschender Position praktiziert wird.

### 1.2.3 Definition Fokusbranchen

Die TKA definiert jedes Jahr sogenannte Fokusbranchen, welche im Kanton Luzern verstärkt kontrolliert werden. Eine Auswahl möglicher Fokusbranchen wird durch die Tripartite Kommission des Bundes vorgegeben oder empfohlen. Die TKA kann zusätzliche kantonale Fokusbranchen bezeichnen. Werden innerhalb von Fokusbranchen wiederholt missbräuchliche Lohnverhältnisse festgestellt, kann die TKA bei der Regierung einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines bestehenden GAV stellen oder den Erlass eines NAV mit verbindlichen Mindestlöhnen beantragen, sofern für die betreffende Branche kein GAV besteht.

Im Jahr 2022 lagen folgende Branchen im Kanton Luzern im Fokus: Detailhandel (ohne grössere Detailhändler mit eigenem Firmen-GAV), Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Recycling, Überwachung- und Sicherheit. Zudem wurde die Schreinerbranche aufgrund des ave-losen bzw. vertragslosen Zustandes des GAV ebenfalls in den Fokus gestellt und entsprechend kontrolliert.

## 2 Personenfreizügigkeit und Flankierende Massnahmen

### 2.1 Meldeverfahren

Personen aus dem EU/EFTA-Raum können bis zu 90 Tage im Kalenderjahr bewilligungsfrei in der Schweiz arbeiten. Für sie besteht jedoch eine Meldepflicht (sog. Meldeverfahren). Dabei müssen die in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Die Meldestelle wird im Kanton Luzern von der KIGA betreut. Sie nimmt alle Meldungen für den Kanton Luzern entgegen und triagiert diese anschliessend nach Kontrollzuständigkeit. Die zuständigen PK können bei ihren Kontrollen auf die in den allgemeinverbindlich erklärten GAV klar definierten, zwingenden Mindestlöhne abstellen und bei Zuwiderhandlungen entsprechende Sanktionen erlassen. Für den Lohnvergleich im Zuständigkeitsbereich der TKA müssen indessen zuerst die orts- und branchenüblichen Löhne und deren missbräuchliche Unterbietung definiert werden.

Die Arbeitsmarktbeobachtung im Sinne der flankierenden Massnahmen sieht sowohl Kontrollen bei Entsendebetrieben, wie auch bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz sowie bei ausländischen Selbständigerwerbenden vor.

## 2.2 Kennzahlen Meldeverfahren

- 24'523 gemeldete Personen
  - davon 8'339 Entsendungen, 1'998 Selbständigerwerbende und 14'186 Stellenantritte
- 18'303 gemeldete Arbeitgebende
  - davon 5'055 Entsendungen, 1'998 Selbständigerwerbende und 11'252 Stellenantritte
- 5'055 Betriebskontrollen auf Einhaltung der Meldepflicht (Art. 6 EntsG)
- 45 festgestellte Meldeverstösse bei Betrieben
  - davon 27 Verwarnungen
  - davon 18 Bussen wegen Meldeverstössen bei Entsendungen (Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG)
- 0 Sperren wegen nichtbezahlter Bussen bei Meldeverstössen (Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG)

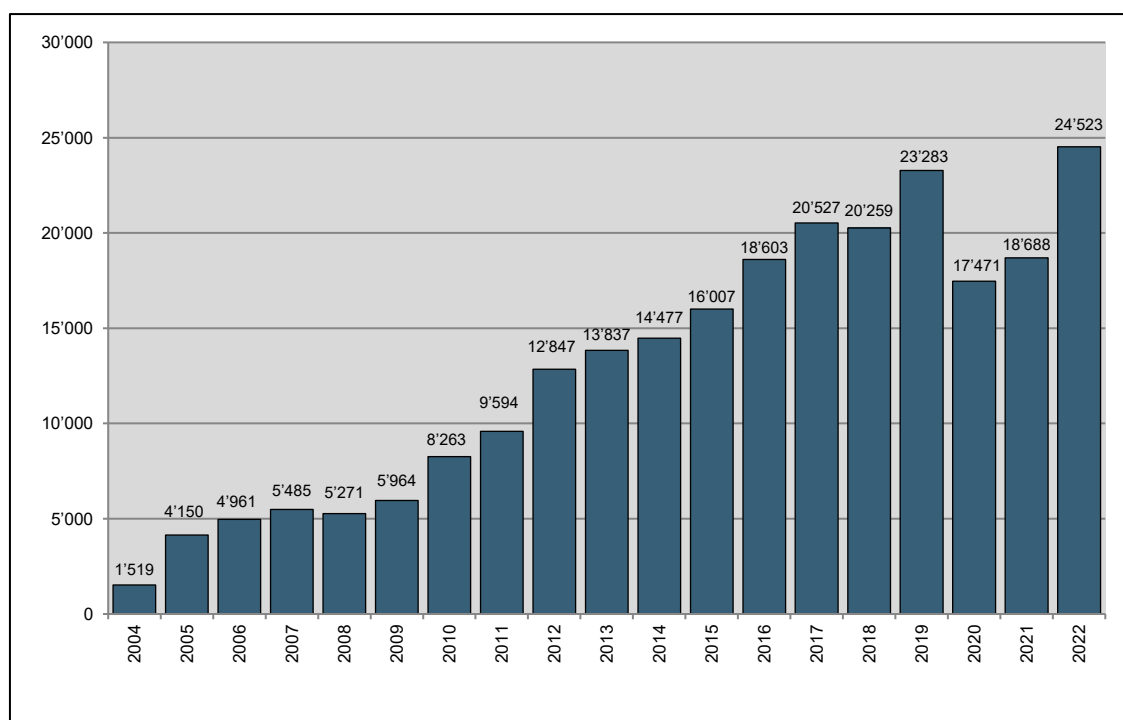


Abb. 1: Übersicht Anzahl Meldungen seit Einführung des Meldeverfahrens im Juni 2004

Die Anzahl Meldungen hat seit der Einführung der Flankierenden Massnahmen im Jahr 2004 stetig zugenommen. Bei den im Berichtsjahr total 24'523 gemeldeten Personen handelt es sich bei 14'186 um Stellenantritte, also um Arbeitsverhältnisse zwischen ausländischen Mitarbeitenden und Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz. Anders als bei einem Stellenantritt bleiben entsandte Mitarbeitende dem Arbeitsvertrag mit ihren Arbeitgebenden im Herkunftsland unterstellt. Ihr Arbeitseinsatz in der Schweiz ist in der Regel projektgebunden. Insgesamt wurden 8'339 entsandete Personen im Kanton Luzern gemeldet. EU/EFTA-Staatsangehörige können auch eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben. Im Kanton Luzern wurden insgesamt 1'998 ausländische Selbständigerwerbende über das Meldeverfahren gemeldet.



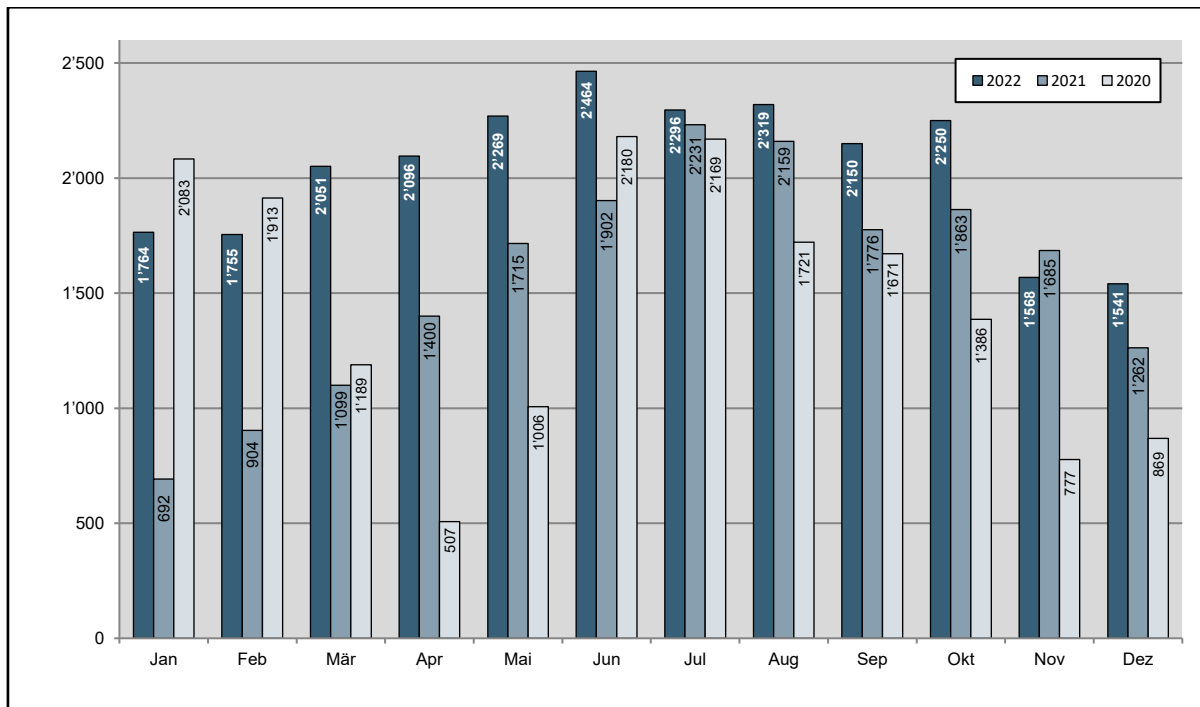


Abb. 2: Übersicht der gemeldeten Personen

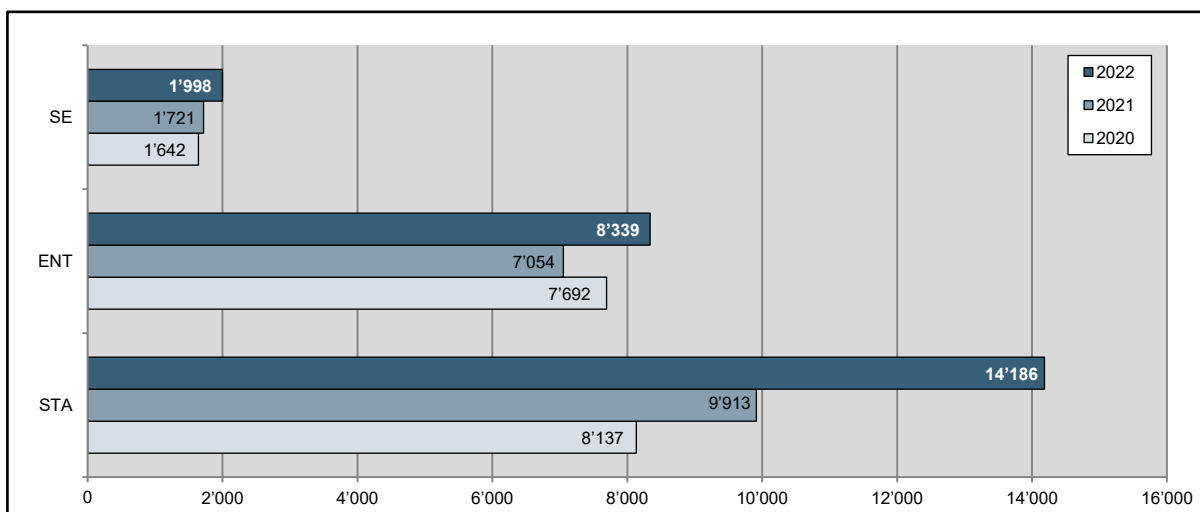


Abb. 3: Übersicht der Meldungen nach Status<sup>1</sup>

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 45 Meldepflichtverletzungen (Vorjahr 110) registriert. Bei Verstössen gegen die Meldepflicht werden die fehlbaren Arbeitgebenden unterschiedlich sanktioniert. Ausländischen Arbeitgebenden wird eine Verwaltungssanktion auferlegt. Im Jahr 2022 wurden 18 ausländischen Arbeitgebenden eine Busse wegen fehlender, verspäteter oder fehlerhafter Meldung auferlegt (Vorjahr 20). Meldepflichtverletzungen von ausländischen Selbständigerwerbenden und von Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz werden bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 9 Strafanzeigen gegen ausländische Selbständigerwerbende eingereicht (Vorjahr 5).

<sup>1</sup> Ausländische Selbständigerwerbende (SE), Entsandte (ENT) und Stellenantritte bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz (STA)

## 2.3 Kennzahlen Kontrollen, Ergebnisse und Sanktionen

Im Berichtsjahr wurden durch die KIGA insgesamt 870 Betriebskontrollen durchgeführt. So wurden 473 Entsendebetriebe ohne ave GAV, 209 Schweizer Arbeitgebende ohne ave GAV, 11 Schweizer Arbeitgebende mit zwingendem Mindestlohn (NAV Hauswirtschaft des Bundes) sowie 177 ausländische Selbständigerwerbende kontrolliert. Es wurden total 1'611 Personen kontrolliert. Im Vorjahr wurden 1'061 Betriebskontrollen mit insgesamt 1'688 Personen durchgeführt.

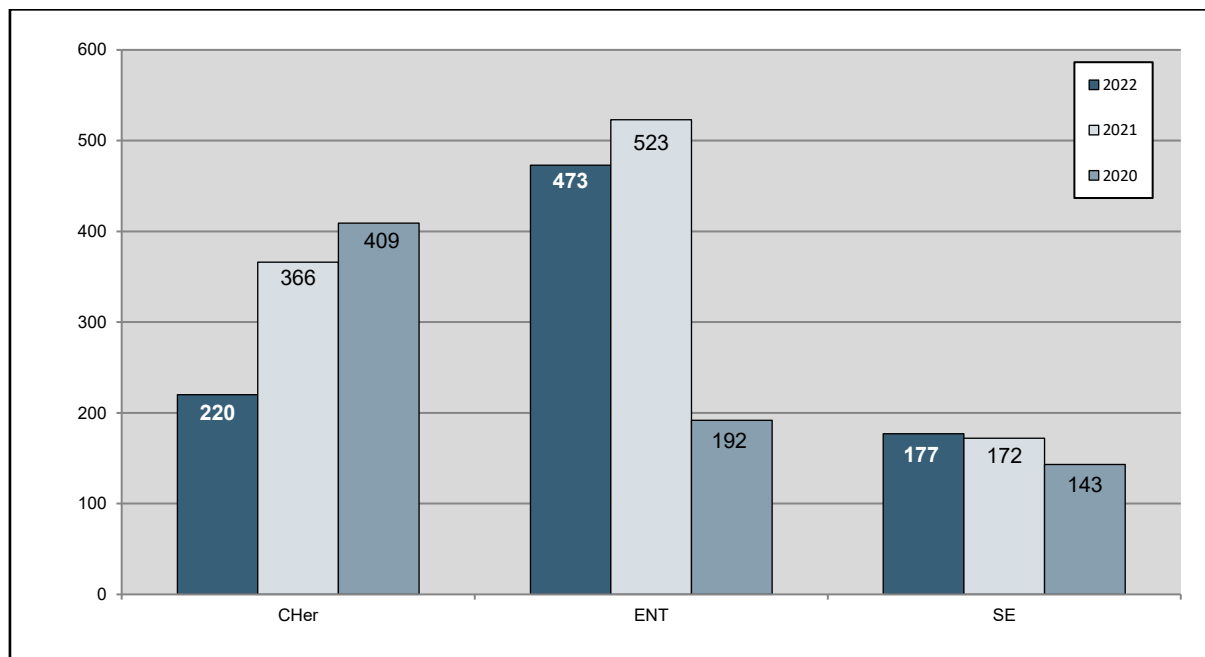


Abb. 4: Anzahl kontrollierte Betriebe<sup>2</sup>

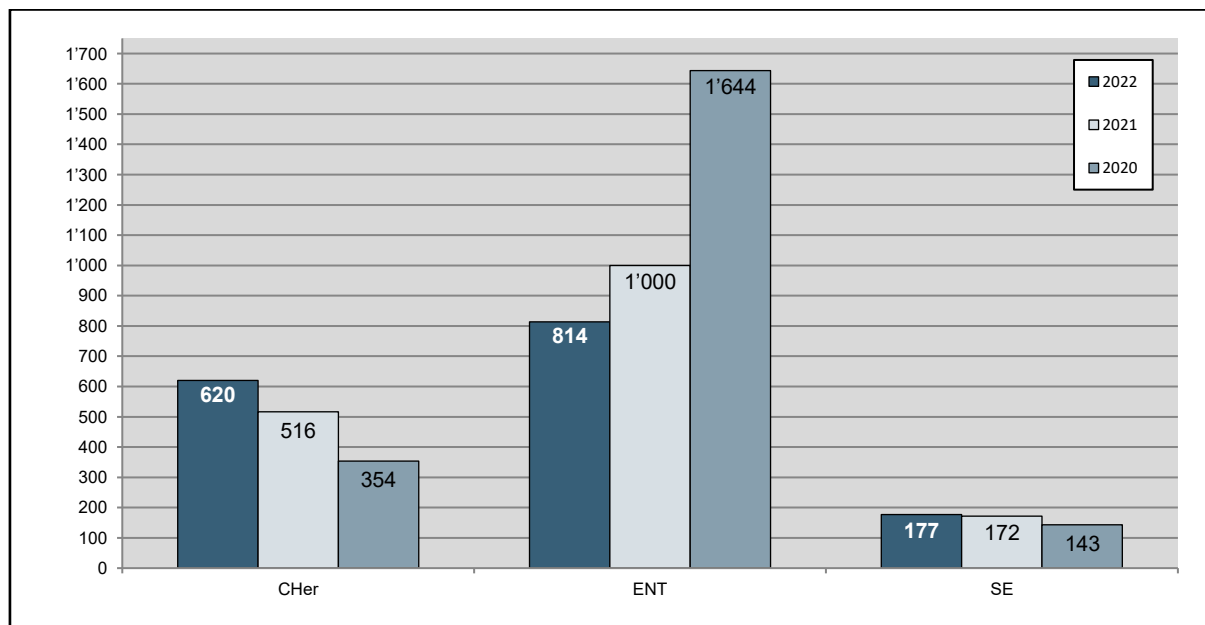


Abb. 5: Anzahl kontrollierte Personen<sup>3</sup>

<sup>2</sup> CHer sind Stellenantritte bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz ohne ave GAV sowie bei Schweizer Arbeitgebenden mit zwingendem Mindestlohn (NAV Hauswirtschaft des Bundes)

<sup>3</sup> CHer sind Stellenantritte bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz ohne ave GAV sowie bei Schweizer Arbeitgebenden mit zwingendem Mindestlohn (NAV Hauswirtschaft des Bundes)

### 2.3.1 Entsendungen in Branchen ohne ave GAV oder NAV mit Mindestlöhnen

473 Betriebskontrollen bei Entsendebetrieben, total 814 Arbeitnehmende

50 Betriebe mit Lohnunterbietungen, 83 Arbeitnehmende

46 Verständigungsverfahren im Einzelfall wegen missbräuchlicher Lohnunterbietung

	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	242	389
Baunebengewerbe	117	237
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Personalvermittlung, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	85	126
Handel	13	25
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung	9	12
Gartenbau, gärtnerische Dienstleistungen	2	2
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	2	9
Gesundheits- und Sozialwesen	2	13
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	1	1
<b>Total</b>	<b>473</b>	<b>814</b>

Abb. 6: Übersicht der Kontrollen nach Branchen im Rahmen des Entsendegesetzes (ohne GAV oder NAV mit Mindestlöhnen)

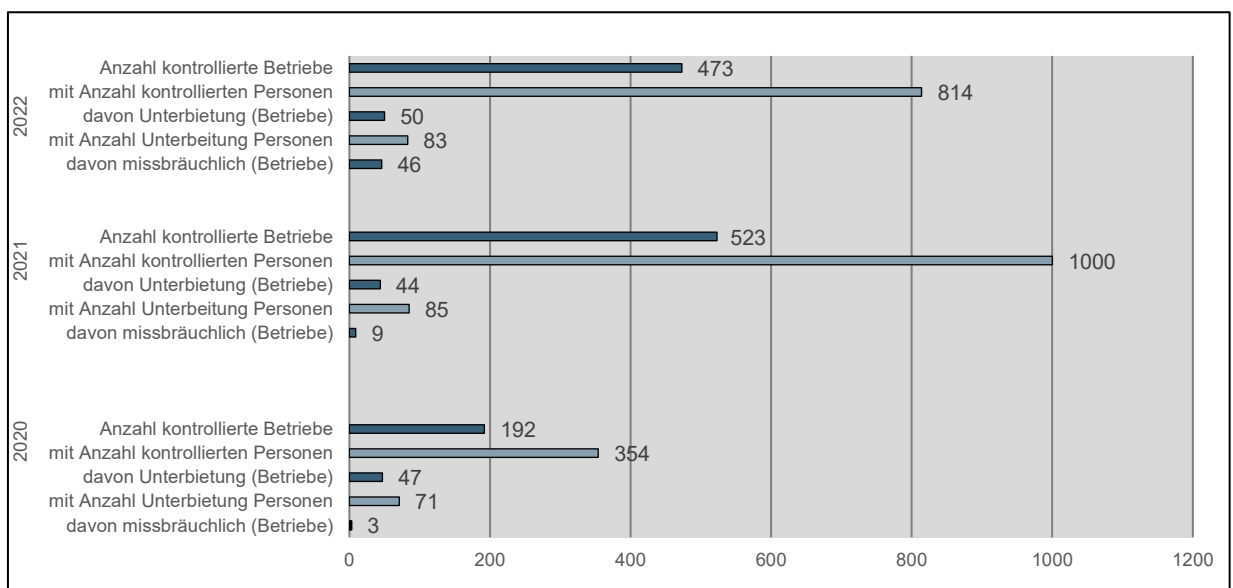


Abb. 7: Übersicht der Lohnunterbietungen bei kontrollierten Betriebe / Personen im Jahresvergleich im Entsendebereich

Bei 46 Arbeitgebenden wurden orts- und branchenübliche Löhne in missbräuchlicher Weise unterschritten (Vorjahr 9). Dabei handelte es sich insbesondere um Unternehmen im Baunebengewerbe (32 Fälle) und im Maschinenbau (8 Fälle). Daraufhin führte die TKA mit diesen Unternehmen ein Verständigungsverfahren auf Lohnnachzahlung. Bis Ende des Berichtsjahres konnte 26 Verfahren erfolgreich abgeschlossen werden – die Arbeitgebenden haben die entsprechende Lohnnachzahlung an den Arbeitnehmenden geleistet. Die übrigen Verständigungsverfahren sind über den Jahreswechsel hinaus pendent.

### 2.3.2 Schweizer Arbeitgebende ohne ave GAV oder NAV mit Mindestlöhnen

- 209 Betriebskontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden, total 604 Arbeitnehmende
- 65 Betriebe mit Lohnunterbietungen, 171 Arbeitnehmende
- 22 Verständigungsverfahren im Einzelfall wegen missbräuchlicher Lohnunterbietung

	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	242	389
Baunebengewerbe	117	237
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Personalvermittlung, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	85	126
Handel	13	25
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung	9	12
Gartenbau, gärtnerische Dienstleistungen	2	2
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	2	9
Gesundheits- und Sozialwesen	2	13
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	1	1
<b>Total</b>	<b>473</b>	<b>814</b>

Abb. 8: Übersicht der Kontrollen nach Branchen im Fokus im Rahmen von Schweizer Arbeitgebenden (ohne GAV oder NAV mit Mindestlöhnen)

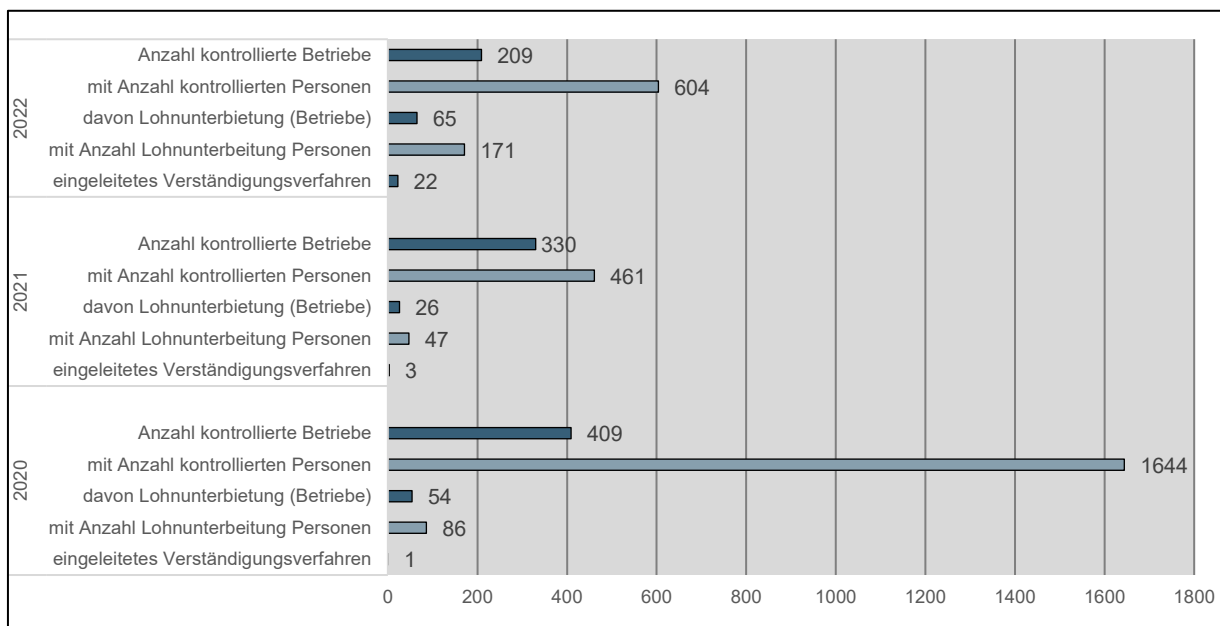


Abb. 9: Übersicht der Lohnunterbietungen bei kontrollierten Betriebe / Personen im Jahresvergleich bei Schweizer Arbeitgebenden

Im Berichtsjahr wurden im TKA-Bereich insgesamt bei 65 Schweizer Arbeitgebenden eine Lohnunterbietung festgesellt (Vorjahr 26). Mit 22 Unternehmen führte die TKA ein Verständigungsverfahren auf Vertragsanpassung durch (9 Fälle im Gesundheits- und Sozialwesen, 6 Fälle im Detailhandel). 5 Verständigungsverfahren konnten erfolgreich, 9 mussten als gescheitert abgeschlossen werden. Die anderen waren über den Jahreswechsel hinaus noch pendent.

### 2.3.3 Arbeitgebende mit NAV mit zwingendem Mindestlohn (NAV Hauswirtschaft)

- 11 Betriebskontrollen, total 16 Arbeitnehmende
- 0 Verstösse gegen zwingenden Mindestlohn

Dieses Kapitel gibt Auskunft über die Kontrollen in Branchen mit einem NAV nach Art. 360b OR, also mit zwingenden Mindestlöhnen. Im Kanton Luzern findet lediglich der NAV Hauswirtschaft des Bundes mit zwingenden Mindestlöhnen Anwendung. Insgesamt wurden im Jahr 2022 11 Betriebskontrollen bei Schweizer Arbeitgebern (Vorjahr 36) durchgeführt. Lohnunterbietungen wurden keine festgestellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kontrollen ausschliesslich auf Meldungen im Rahmen des Meldeverfahrens basieren. Demnach wurden lediglich Personen mit Anstellungen von maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr kontrolliert.

### 2.3.4 Ausländische Selbständigerwerbende

- 177 Kontrollen von ausländischen Selbständigerwerbenden nach Art. 1a EntsG
  - davon 51 Fälle ohne Resultat (Status bestimmen nicht möglich)
  - davon 0 bestätigte Fälle von Scheinselbständigen
- 10 Bussen wegen Verletzung der Dokumentationspflicht (Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG)
  - 0 angeordnete Arbeitsunterbrüche (Art. 1b Abs. 3 lit. a EntsG)
  - 8 Sperren wegen Auskunftspflichtverweigerung (Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG)

	Anzahl Selbständige
Baunebengewerbe	102
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Bergbau	24
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Personalvermittlung, Dienstleistungen für Unternehmen (ohne Reinigungsgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Personalverleih), Informatik, Forschung und Entwicklung	16
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	16
Handel	9
Gartenbau, gärtnerische Dienstleistungen	3
Reinigungsgewerbe, Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln	3
Landwirtschaft ohne Gartenbau	1
Gastgewerbe (inkl. Diskotheken, Dancing, Night Club)	1
Reinigungsgewerbe, Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln	1
Unterrichtswesen	1
<b>Total</b>	<b>177</b>

Abb. 10: Übersicht der Kontrollen nach Branchen von ausländischen Selbständigerwerbenden

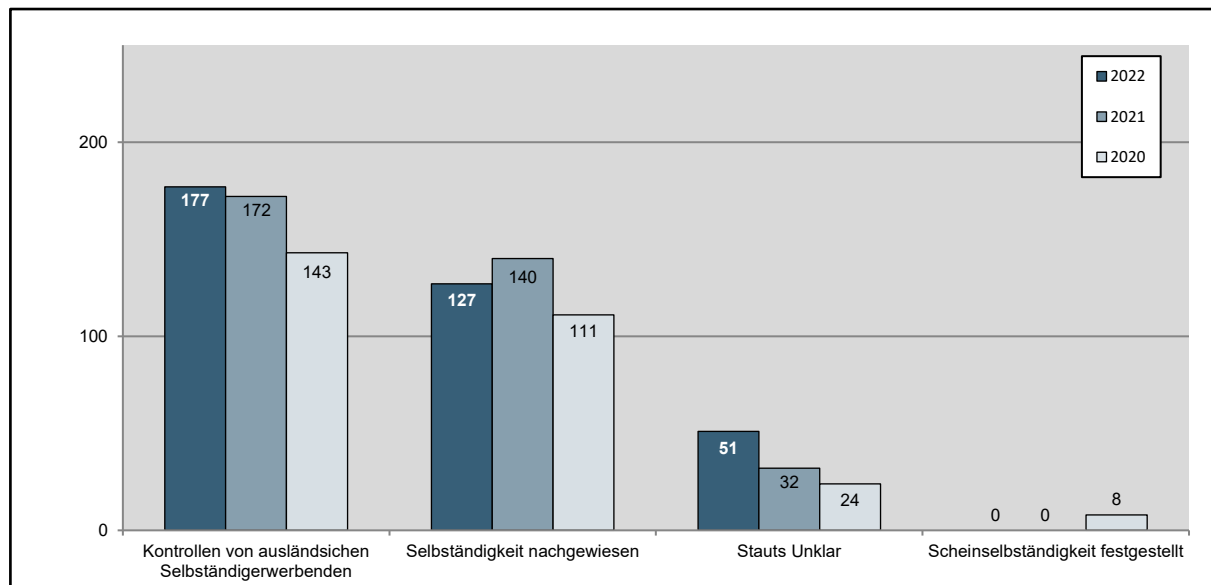


Abb. 11: Übersicht kontrollierte ausländische Selbständigerwerbende

## 2.4 Zusammenarbeit mit den Paritätischen Kommissionen

Die Paritätischen Kommissionen (PK) sind mit den Kontrollen in Branchen mit ave GAV betraut. Sie kontrollieren insbesondere auch, ob ausländische Entsendeunternehmen die Bestimmungen des ave GAV einhalten. Stellen die PK einen Verstoss gegen den ave GAV fest, wird dieser der KIGA gemeldet. Die KIGA kann dann gegen das fehlbare Unternehmen eine Verwaltungssanktion (bis CHF 30'000.00) oder eine Dienstleistungssperre bis 5 Jahre aussprechen. Auch Auskunftspflichtverletzungen werden der KIGA gemeldet und können mit einer Dienstleistungssperre sanktioniert werden. Die Bemessung allfälliger Sanktionen ist im [Sanktionskatalog Entsendegesetz Kanton Luzern](#) festgehalten.

- 32 von PK übermittelte Dossier (Verletzung Auskunftspflicht oder Verstoss gegen Mindestlohn)
- 43 durch die KIGA beurteilte Dossier
- 6 Verstösse gegen Mindestlöhne aus ave GAV
- 3 Verwaltungssanktionen
- 4 Dienstleistungssperren
- 4 Verwarnung

## 2.5 Gerichtsfälle

Im Berichtsjahr wurden insgesamt eine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht (Vorjahr 3). Das Verfahren wurde vom Kantonsgericht für erledigt erklärt (Rückzug der Beschwerde).

## 3 Schwarzarbeitsbekämpfung

Bei Schwarzarbeit geht es um verschiedene Formen der Missachtung arbeitsbezogener Melde- und Bewilligungspflichten – insbesondere im Sozialversicherungs-, Ausländer- und Steuerrecht. Auf Bundesebene wurde zu diesem Zweck das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) erlassen. Im Kanton Luzern ist die KIGA für die Kontrollen bezüglich Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht zuständig.

Als Kantonales Kontrollorgan (KKO) fungiert die KIGA in einer Drehscheibenfunktion: Sie nimmt Anzeigen betreffend Schwarzarbeit entgegen und führt anschliessend die entsprechenden Kontrollen durch.

Zu diesem Zweck verfügt die KIGA über verschiedene Kompetenzen – wie das Betreten von Betrieben und Arbeitsorten, Identitätsprüfung der Arbeitnehmenden (inkl. Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung) oder das Einholen von allen erforderlichen Auskünften und Konsultieren von Unterlagen.

Der Kontrollgegenstand ist die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflicht gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht (Art. 6 BGSA). Liegt anhand der Abklärungen und Unterlagen ein vermuteter Verstoss vor, werden die Unterlagen an die zuständigen Spezialbehörden weitergeleitet. Diese prüfen dann in ihrem jeweiligen Rechtsgebiet, ob die Melde- und Bewilligungspflichten eingehalten wurden. Die Spezialbehörden sind verpflichtet, ihre Ergebnisse inkl. allfälliger Sanktionen nach Abschluss des Verfahrens der KIGA mitzuteilen. Bei schwerwiegender oder wiederholter Missachtung dieser Pflichten kann die KIGA Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und der Finanzhilfen aussprechen.

Wenn sich im Rahmen der durch die KIGA durchgeführten Kontrollen Anhaltspunkte ergeben, dass ein Verstoss gegen das Mehrwertsteuergesetz, das Entsendegesetz, das Arbeitsgesetz, das kantonale Sozialhilferecht, das Steuergesetz oder einen allgemeinverbindlich erklärten GAV vorliegt, informiert die KIGA zudem die zuständigen Behörden oder Organe (Art. 12 Abs. 6 BGSA).

### 3.1 Kennzahlen Schwarzarbeitsmeldungen

664 Meldungen wegen Verdacht auf Schwarzarbeit

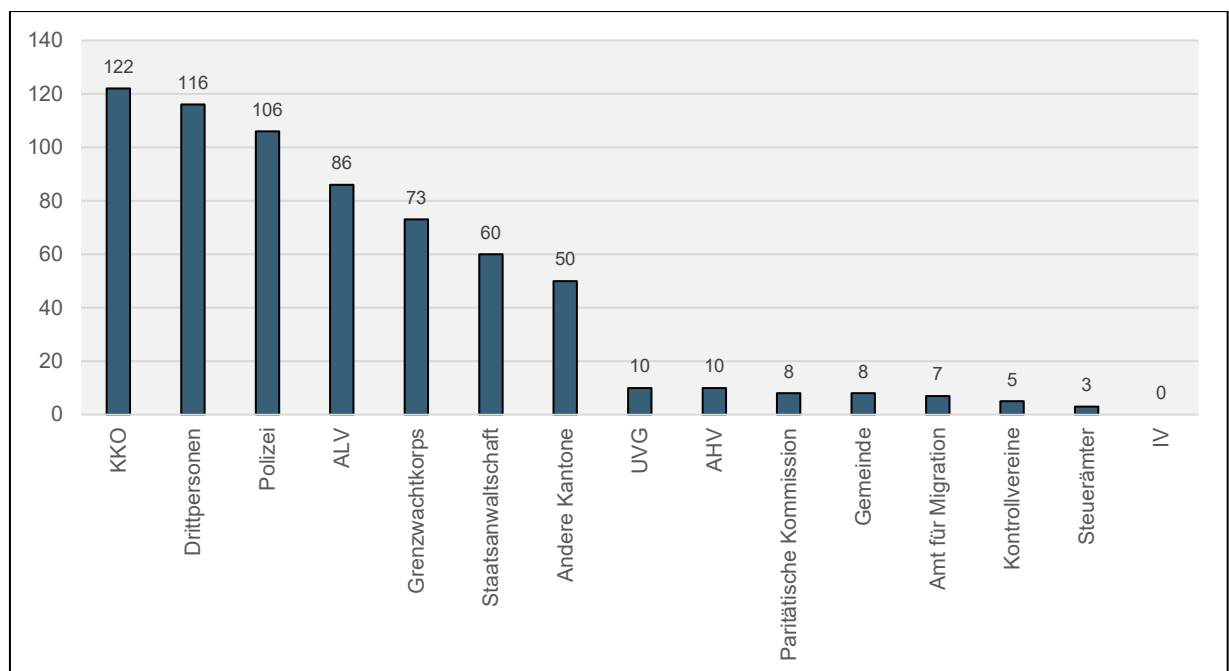


Abb. 12: Herkunft der Meldungen betreffend Schwarzarbeit

Nach Eingang einer Schwarzarbeitsverdachtsmeldung wird diese klassifiziert. Anschliessend erfolgt die Planung und Durchführung der Kontrolle – allenfalls unter Beizug von Spezialbehörden oder der Polizei. Kontrolliert werden jeweils Betriebe und Personen. Verstösse können sich jeweils auf Betriebe und/oder Personen beziehen. In der Berichtsperiode wurden bei der KIGA 664 Fälle (Vorjahr 689) gemeldet. Meldungen können von andern Behörden oder Organisationen, oder durch Drittpersonen eingereicht werden. Dazu verfügt die KIGA über ein [Online-Meldetool](#), welches auch anonym verwendet werden kann.

### 3.2 Kennzahlen Kontrollen und vermutete Verstösse

- 384 Betriebskontrollen mit 701 kontrollierten Personen  
 164 Betriebe mit mind. einem vermuteten Verstoss nach Art. 6 BGSA<sup>4</sup> (Mehrfachverstösse möglich)  
 177 Betriebe mit vermuteten Verstössen nach Art. 12 Abs. 6 BGSA<sup>5</sup> (Mehrfachverstösse möglich)  
 701 Personenkontrollen, total 26 Selbständigerwerbende und 675 Unselbständigerwerbende  
 366 Personen mit einem vermuteten Verstoss nach Art. 6 BGSA (Mehrfachverstösse möglich)  
 davon 138 im Sozialversicherungsrecht, 228 im Ausländerrecht, 0 im Quellensteuerrecht

Branche	Anzahl Betriebskontrollen (BK)	Anzahl BK mit mind. 1 vermuteten Verstoss	Anzahl BK mit vermuteten Verstössen Art. 12 Abs. 6 BGSA	Anzahl PK (Personenkontrolle)	Anzahl PK mit mind. 1 vermuteten Verstoss	Anzahl PK mit vermutetem Verstoss gemäss Sozialversicherungsrecht	Anzahl PK mit vermutetem Verstoss gemäss Ausländerrecht	Anzahl PK mit vermutetem Verstoss gemäss Quellensteuerrecht
Landwirtschaft ohne Gartenbau	16	4	11	27	4	2	2	0
Gartenbau	2	0	2	3	1	1	0	0
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Bergbau	20	5	14	66	10	7	3	0
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	25	17	5	44	17	6	11	0
Baunebengewerbe	77	43	24	113	55	12	43	0
Handel	28	15	10	47	40	17	23	0
Gastgewerbe	57	15	26	89	61	26	35	0
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	4	4	0	24	22	3	19	0
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Personalvermittlung, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	40	12	25	57	30	19	11	0
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	11	1	10	15	15	10	5	0
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	2	0	2	3	2	2	0	0
Reinigungsgewerbe	13	11	2	40	12	6	6	0
Öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, NGO, Energie- und Wasserversorgung,	2	0	2	7	7	3	4	0
Unterrichtswesen	3	1	2	3	2	2	0	0
Gesundheits- und Sozialwesen	3	1	2	6	5	5	0	0
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung	6	2	3	13	12	9	3	0
Erotikgewerbe	62	22	35	120	48	1	47	0
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	8	8	0	17	16	6	10	0
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	5	3	2	7	7	1	6	0
	<b>384</b>	<b>164</b>	<b>177</b>	<b>701</b>	<b>366</b>	<b>138</b>	<b>228</b>	<b>0</b>

Abb. 13: Anzahl Schwarzarbeitskontrollen nach Branchen und Verstössen

Die Kontrolltätigkeit der KIGA wird grundsätzlich risikobasiert ausgeführt. Betriebe werden demnach meist auf Grund von Meldungen der Öffentlichkeit (Medienberichte, Private usw.), Beobachtungen oder Empfehlungen der TKA, der KIGA, der PK oder anderer Behörden einer Kontrolle vor Ort unterzogen.

<sup>4</sup> Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht

<sup>5</sup> Mehrwertsteuer-, Entsende- oder Arbeitsgesetz, kantonale Sozialhilferecht, Steuergesetze, ave GAV



### 3.3 Kennzahlen Koordinationstätigkeit, Verstösse und Sanktionen

#### 3.3.1 Koordination der Verstösse und Ergebnisse der Spezialbehörden

- 1'102 Weiterleitung vermuteter Verstösse an Spezialbehörden nach Art. 6 BGSA<sup>6</sup>  
 davon 351 Ausländerrecht, 539 Sozialversicherungsrecht und 212 Quellensteuerrecht
- 533 Rückmeldungen der Spezialbehörden an KIGA  
 davon 155 Ausländerrecht, 277 Sozialversicherungsrecht und 101 Quellensteuerrecht
- 245 festgestellte Verstösse gegen Art. 6 BGSA  
 davon 93 Ausländerrecht, 130 Sozialversicherungsrecht und 22 Quellensteuerrecht
- 397 Weiterleitung vermuteter Verstösse an Spezialbehörden nach Art. 12 Abs. 6 BGSA<sup>7</sup>

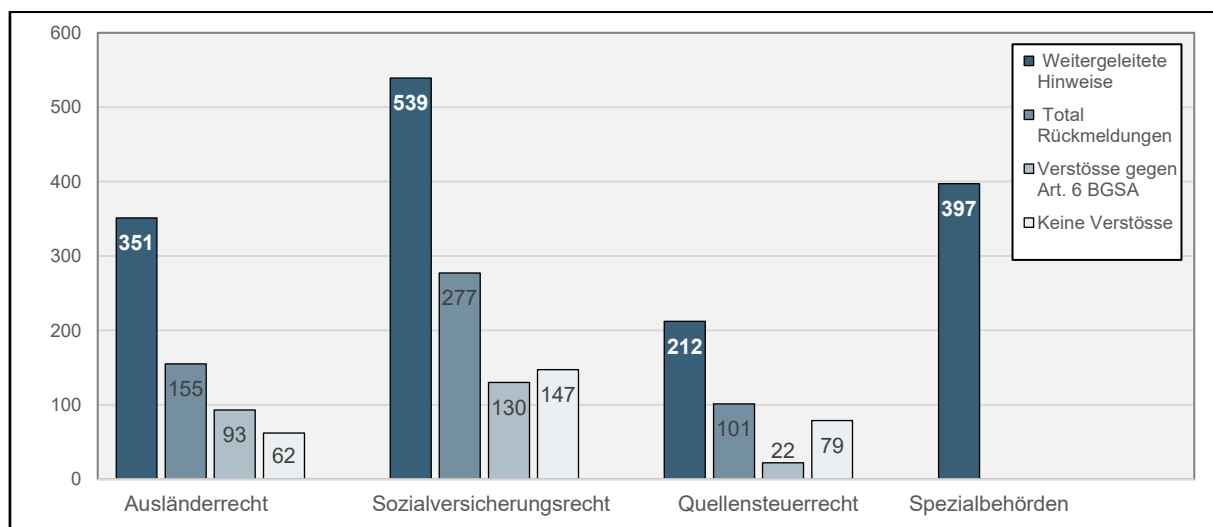


Abb. 14: Übersicht über weiter geleitete Hinweise, Rückmeldungen, rechtskräftige Entscheide und Verwaltungsmassnahmen

An die Spezialbehörden wurden insgesamt 1'102 Hinweise weitergeleitet (Vorjahr 974). Insgesamt trafen im Berichtsjahr 533 Rückmeldungen ein (Vorjahr 677). Da die Verfahren bei den Spezialbehörden teilweise mehrere Monate oder Jahre dauern können, kann die Anzahl Weiterleitungen und Rückmeldung nicht in einem direkten Zusammenhang pro Jahr gesehen werden. In 245 Fällen wurde ein Verstoß gegen das Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht bestätigt.

#### 3.3.2 Verwaltungsmassnahmen und rechtskräftige Sanktionen

- 245 getroffene Massnahmen der Spezialbehörden (Mehrfachverstösse je Betrieb möglich), davon
- 38 Verletzung Melde- und Beitragspflicht AHV/IV/EO, ALV
  - 18 Verletzung Melde/Prämienpflicht UV nur von Arbeitgebenden
  - 74 ungerechtfertigter Bezug von Sozialversicherungsleistungen ALV, UV, IV
  - 93 Verletzung von Melde- und Bewilligungspflichten nach Ausländerrecht
  - 22 Verletzung von Melde- und Bewilligungspflichten nach Quellensteuerrecht
  - 0 Kürzung Finanzhilfen
  - 0 Ausschluss öffentliches Beschaffungswesen

<sup>6</sup> Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht

<sup>7</sup> Mehrwertsteuer-, Entsende- oder Arbeitsgesetz, kantonale Sozialhilferecht, Steuergesetze, ave GAV, ohne Verpflichtung zur Rückmeldung

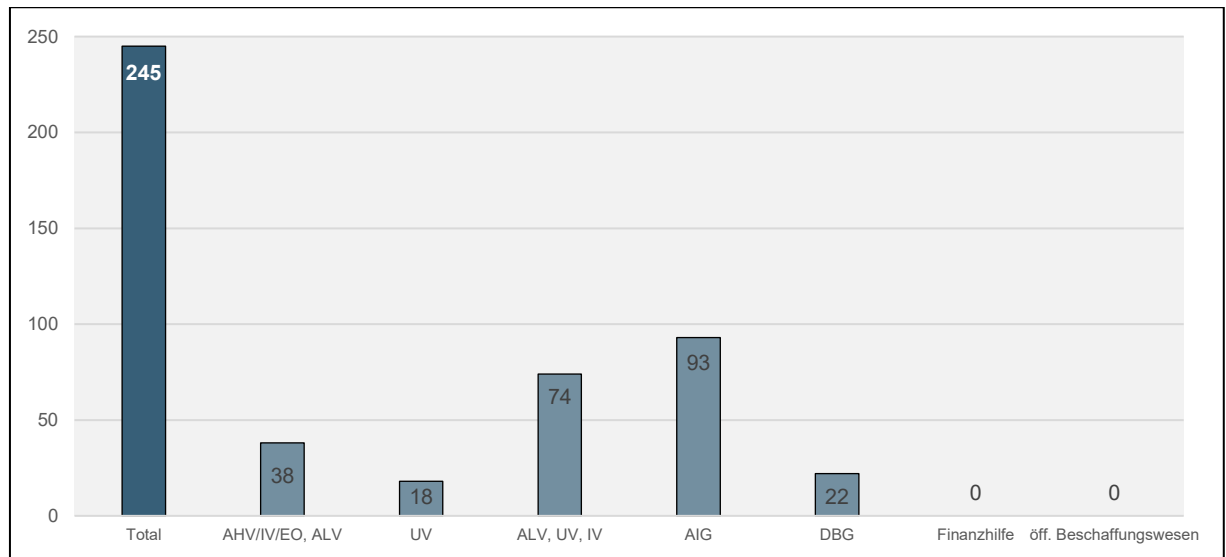


Abb. 15: Übersicht der Rückmeldungen mit rechtskräftigen Entscheide oder Verwaltungsmassnahmen

Ob die Spezialbehörden den festgestellten Verstoss sanktionieren, liegt jeweils in deren Kompetenz und Zuständigkeitsbereich. Bei Aussichtslosigkeit oder bei erstmaligen, geringfügigen Übertretungen kann beispielsweise auf eine Sanktion verzichtet werden. Die KIGA kann jedoch die entstandenen Kontrollkosten in Rechnung stellen, wenn durch eine Spezialbehörde ein Verstoss aufgedeckt wurde. Im Berichtsjahr wurden 245 Massnahmen der Spezialbehörden an die KIGA zurückgemeldet (Vorjahr 326).

Wenn Arbeitgebende wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung der Melde- und Bewilligungspflichten rechtskräftig verurteilt werden, kann die KIGA Sanktionen nach Art. 13 BGSA aussprechen: Die KIGA ist befugt, Arbeitgebende während maximal fünf Jahren von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesen auszuschliessen oder Finanzhilfen angemessen zu kürzen.

## 4 Ausblick 2023

Gemäss Leistungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und dem Kanton Luzern sind im Jahr 2023 gleichbleibend rund 900 Kontrollen im Bereich der Flankierenden Massnahmen durchzuführen.

Mittels Leistungsauftrag delegierte der Kanton Luzern einen Teil der Durchführung von Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes an den Kontrollverein PARIcontrol. Der Leistungsauftrag mit PARIcontrol läuft Ende Juni 2023 aus und wird anschliessend nicht verlängert. Die delegierten Kontrollen werden ab Juli 2023 von der KIGA direkt durchgeführt, weshalb neu 600 Stellenprozente für Inspektoren-Tätigkeiten hälftig vergütet werden (Vorjahr 380 Stellenprozente).

Im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung wurden mit dem WBF für die Jahre 2023/2024 neu 280 Stellenprozente für die Kontrolltätigkeit in der entsprechenden Leistungsvereinbarung definiert, welche hälftig vom Bund vergütet werden (Vorjahr 250 Stellenprozente). Die Schwerpunkte innerhalb der Branchen werden nach Massgabe der kantonalen Situation festgelegt. In der Leistungsvereinbarung sind keine Mindest-Kontrollzahlen vorgegeben.

Als nationale Fokusbranchen 2023 wurden von der TPK Bund der Detailhandel (ohne grosse Detailhändler mit eigenem Firmen-GAV) definiert und von der TKA übernommen. Im weiteren Fokus der Arbeitsmarktbeobachtung wurden von der TKA zudem Kosmetikbetriebe inkl. Nailstudios, Privatschulen sowie Architektur inkl. Bauleitungsbüros für Architekturleistungen definiert.